Datum: 09.02.2015 Telefon: 0 233-27540 Telefax: 0 233-27507

Herr Linz

horst.linz@muenchen.de

## Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung Gewerbe Gewerbeangelegenheiten gewerblicher Kraftverkehr KVR-I/43

Antrag des Taxiverbandes München e.V. auf Änderung der Taxiordnung (TO) der Landeshauptstadt München in der Fassung vom 01.12.2013

Sitzung der Taxikommission am 23.02.2015

## I. Vortrag des Referenten

Mit dem Antrag auf Tariferhöhung beantragte der Taxi-Verband München e.V. die Änderung des § 4 Abs. 3 der TO in folgende Fassung:

In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes, sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München in Form von Druckerzeugnissen, die nicht älter als **vier** Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

Begründet wurde der Antrag mit den immer geringer werdenden Möglichkeiten, aktuelle und für das Stadtgebiet München ausreichende Stadtpläne käuflich zu erwerben. Nach der Einstellung der "Falk-Pläne" wurde mittlerweile auch die Herstellung der in der Praxis sehr beliebten "Kompass-Pläne" eingestellt. Lediglich der ADAC-Atlas würde derzeit die Vorgaben der TO erfüllen. Bei der letzten Aktualisierung sei lediglich das Erscheinungsjahr ausgebessert worden. Eine tatsächliche Aktualisierung habe nicht stattgefunden, so dass die aktuellen käuflich erwerbbaren Pläne dem Stand von 2008 entsprechen würden. Es habe daher keinen Sinn, für die Praxis in Größe und Form unbrauchbare Stadtpläne mitzuführen, die längst als veraltet bezeichnet werden müssen. Nachdem Navigationssysteme alleine den Herausforderungen an den Taxiverkehr nicht gerecht werden können, wolle man grundsätzlich an der Mitführungspflicht geeigneten Kartenmaterials festhalten. Die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne sollte sinnvollerweise jedoch auf vier Jahre ausgedehnt werden.

Die Landeshauptstadt München als Kreisverwaltungsbehörde ist nach § 31 S. 1 ZustVVerk zum Erlass von Verordnungen nach § 47 Abs. 3 S. 1, 2 PBefG (Umfang der Betriebspflicht, Ordnung auf Taxenständen, Einzelheiten des Dienstbetriebs) sowie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1, 3 PBefG (Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen) ermächtigt. § 57 PBefG ermächtigt dagegen das Bundesministerium zum Erlass von Verordnungen (Anforderungen an die Fahrzeuge, Sicherheit u. Ordnung des Betriebs, verhaltensbezogene Regelungen).

Die LHM hat den Antrag im Hinblick auf die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne überprüft und kann bestätigen, dass derzeit nur der DuMont-Verlag den ADAC-Atlas mit den Straßenkarten "München-Erding-Freising" druckt und ca. alle 4 Jahre ein neues Exemplar aufgelegt wird.

Angesichts der neuen Kommunikationsformen und neuen Medien (Einsatz von Navigationssystemen und Smartphones) sowie dem Vollzug in der Praxis würde die LHM bei der Neufassung des § 4 Abs. 3 TO dem Antrag des TVM Rechnung tragen und die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne auf vier Jahre verlängern.

Der neue Abs. 3 des § 4 der TO würde folgendermaßen lauten:

In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München, die nicht älter als vier Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

## II. Antrag

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass § 4 Abs. 3 TO entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut geändert wird.

## III. Beschluss

Nach Antrag

Der Vorsitzende

Dr. Alexander Dietrich Ehrenamtlicher Stadtrat Der Referent

Dr. Blume-Beyerle Berufsmäßiger Stadtrat